Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1933 | Nr. 73

Inhalt:

Tag		Seite
27. 11. 33.	Gesetz über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer	407
27. 11. 33.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Schlachtsteuergesetzes	408

(Nr. 14031.) Gesetz über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer. Vom 27. November 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Vorschriften über die Schlachtsteuer — Dritter Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 201), Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 21. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 221), Zweite Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 13. September 1932 (Gesetzsamml. S. 309) und Artikel I §§ 8 bis 12 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) — werden wie folgt geändert:

I. An Stelle des bisherigen Tarifs tritt folgender

Tarif:

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. Für Ochsen mit einem Lebendgewichte
   von 400 kg an bis zu 500 kg (ausschließlich) . . . . . 16 RM
   von 500 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) . . . . . 22 RM
   von 600 und mehr kg . . . . . 27 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg und von Ochsen über fünf Jahre (Wechsel des Schneidezahngebisses abgeschlossen, alle Schneidezähne in Reibung) sind nach Tarif Nr. 2 zu versteuern.

2. Für sonstiges Rindvieh (einschließlich Kälber) mit einem Lebendgewichte
   von 35 kg an bis zu 125 kg (ausschließlich) . . . . . 4 RM
   von 125 kg an bis zu 200 kg (ausschließlich) . . . . . 7 RM
   von 200 kg an bis zu 400 kg (ausschließlich) . . . . . 9 RM
   von 400 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) . . . . . 15 RM
   von 600 und mehr kg . . . . . 20 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 35 kg sind steuerfrei.

3. Für Schweine mit einem Lebendgewichte
   von 50 und mehr kg . . . . . 8 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 50 kg sind steuerfrei.

4. Für Schafe mit einem Lebendgewichte
   von 20 und mehr kg . . . . . 1,50 RM
   je Tier.

Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

II. Der im Falle der Beanstandung des Tierkörpers eines Schlachttiers als „minderwertig" zu erstattende Teil der Schlachtsteuer (§ 3 des Schlachtsteuergesetzes) wird von der Hälfte auf zwei Drittel erhöht.

Artikel 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut der für die Schlachtsteuer maßgebenden Vorschriften, unter Berücksichtigung der Änderungen im Artikel 1, unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Schlachtsteuergesetz" mit neuem Datum neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

(2) Mit dem der Verkündung der Bekanntmachung folgenden Tage, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, tritt die bisherige Fassung der Vorschriften über die Schlachtsteuer (Dritter Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 201 —, Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 21. Juni 1932 — Gesetzsamml. S. 221 —, Zweite Verordnung zur Abänderung des Schlachtsteuergesetzes vom 13. September 1932 — Gesetzsamml. S. 309 — und Artikel I §§ 8 bis 12 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 — Gesetzsamml. S. 51 —) außer Kraft und die neue Fassung des Schlachtsteuergesetzes in Kraft.

Artikel 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. November 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14032.) Bekanntmachung der neuen Fassung des Schlachtsteuergesetzes. Vom 27. November 1933.

Auf Grund des Gesetzes über Erleichterungen bei der Schlachtsteuer vom 27. November 1933 (Gesetzsamml. S. 407) wird die folgende neue Fassung des Schlachtsteuergesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 27. November 1933.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Schlachtsteuergesetz.

Vom 27. November 1933.

I. Gegenstand der Steuer.

§ 1.

(1) Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen unterliegt der Schlachtsteuer (§§ 2 bis 9).

(2) Die Einfuhr von Fleisch der im Abs. 1 genannten Tiere sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das preußische Staatsgebiet unterliegt, sofern sie aus dem Zollausland erfolgt, der Ausgleichsteuer (§§ 10 bis 14).

(3) Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer werden für den Staat erhoben.

II. Schlachtsteuer.

§ 2.

(1) Schlachtsteuerpflichtig ist, wer Rindvieh, Schweine und Schafe auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Schlachtungen von Schweinen, Kälbern und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hausschlachtungen) von der Schlachtsteuer ganz oder zum Teil zu befreien.

§ 3.

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. Für Ochsen mit einem Lebendgewichte
   von 400 kg an bis zu 500 kg (ausschließlich) . . . . . 16 RM
   von 500 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) . . . . . 22 RM
   von 600 und mehr kg . . . . . 27 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg und von Ochsen über fünf Jahre (Wechsel des Schneidezahngebisses abgeschlossen, alle Schneidezähne in Reibung) sind nach Nr. 2 zu versteuern.

2. Für sonstiges Rindvieh (einschließlich Kälber) mit einem Lebendgewichte
   von 35 kg an bis zu 125 kg (ausschließlich) . . . . . 4 RM
   von 125 kg an bis zu 200 kg (ausschließlich) . . . . . 7 RM
   von 200 kg an bis zu 400 kg (ausschließlich) . . . . . 9 RM
   von 400 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) . . . . . 15 RM
   von 600 und mehr kg . . . . . 20 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 35 kg sind steuerfrei.

3. Für Schweine mit einem Lebendgewichte
   von 50 und mehr kg . . . . . 8 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 50 kg sind steuerfrei.

4. Für Schafe mit einem Lebendgewichte
   von 20 und mehr kg . . . . . 1,50 RM
   je Tier.

   Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

§ 4.

(1) Die Veranlagung der Schlachtsteuer erfolgt vor der Schlachtung in Verbindung mit der amtlichen Untersuchung (Schlachtviehbeschau) im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547).

(2) Bei Notschlachtungen, und soweit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ausnahmsweise die Ermittlung des Lebendgewichts aus dem Schlachtgewichte zulassen, erfolgt die Veranlagung nach der Schlachtung vor Beginn der amtlichen Untersuchung (Fleischbeschau).

§ 5.

(1) Die Steuer wird unmittelbar mit der Veranlagung fällig.

(2) Stundung oder Aufschub der Steuer findet nicht statt.

§ 6.

Die Steuer ist zu entrichten bei der Schlachthauskasse, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, im übrigen bei der Kasse der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle oder Hilfsstelle (§ 15).

§ 7.

Schlächter, die für eigene Rechnung schlachten, und Lohnschlächter dürfen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung, in den Fällen, in denen die Veranlagung bei der Fleischbeschau erfolgt, mit der Zerlegung des Tierkörpers über das für die Zwecke der Fleischbeschau zulässige Maß hinaus erst beginnen, wenn die Steuer nachweislich entrichtet ist oder die Schlachtung nachweislich steuerfrei ist.

§ 8.

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgeschlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine oder Schafe in lebendem Zustande zum Zwecke der Schlachtung oder zur Weiterveräußerung als Schlachttiere erwirbt, darf dem Veräußerer die Steuer, die für die Schlachtung dieser Tiere zu entrichten ist, weder gesondert in Rechnung stellen noch vom Kaufpreis abziehen.

(3) Wer den Vorschriften im Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 *RM* bestraft.

§ 9.

(1) Wird der Tierkörper eines Schlachttiers bei der Fleischbeschau als genußuntauglich im Sinne von § 9 oder als bedingt genußtauglich im Sinne von § 10 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) oder zwar als genußtauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert als erheblich herabgesetzt (minderwertig) beanstandet (§ 24 des vorgenannten Gesetzes in Verbindung mit § 40 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52 — und Ziffer 19 der Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze vom 10. August 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 477 —) und bezieht sich die Beanstandung nicht nur auf die Organe, so wird die Steuer erstattet und zwar im Falle der Minderwertigkeit zu zwei Dritteln und im Falle der Bedingttauglichkeit zu drei Vierteln und im Falle der Genußuntauglichkeit voll. Beschränkt sich die Beanstandung nur auf einzelne Teile, so verringert sich die Erstattung entsprechend.

(2) In den Fällen, in denen gemäß § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 115 —) das Fleisch des Schlachttiers als genußuntauglich anerkannt worden ist, wird der volle Steuerbetrag erstattet.

III. Ausgleichsteuer.

§ 10.

(1) Ausgleichsteuerpflichtig ist, wer frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen über eine in Preußen gelegene Zollstelle aus dem Zollausland in das preußische Staatsgebiet einführt.

(2) Dem zubereiteten Fleische stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

(3) Steuerfrei ist das unter Beachtung der vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen durch Preußen durchgeführte Fleisch.

§ 11.

Die Ausgleichsteuer beträgt für je 1 kg

1. bei frischem Fleische . . . . . 10 Rpf
2. bei zubereitetem Fleische . . . . . 12 Rpf
3. bei Fleisch- und Wurstwaren . . . . . 15 Rpf.

§ 12.

(1) Die Steuer ist in Verbindung mit der Zollabfertigung zu veranlagen.

(2) Die Steuer wird unmittelbar mit der Veranlagung fällig (Stundung oder Aufschub der Ausgleichsteuer findet nicht statt).

(3) Die Steuer ist an die Kasse der zuständigen Zollbehörde zu entrichten.

§ 13.

(1) Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer.

(2) Der Empfänger hat spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung der Schlachtsteuerstelle seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts Art und Gewicht der Sendung anzuzeigen und an die Kasse der Schlachtsteuerstelle die Steuer zu entrichten, wenn er nicht auf Grund der ihm vorgelegten Quittungen oder sonstigen Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige die Steuer entrichtet hat.

§ 14.

Werden Fleisch oder Fleisch- und Wurstwaren von der Lebensmittelpolizei beanstandet, so wird die Steuer erstattet und zwar in voller Höhe, wenn die beanstandeten Fleischteile oder Fleisch- und Wurstwaren unschädlich zu beseitigen sind, in halber Höhe, wenn ihr Verkauf oder ihre Verwertung unter Kenntlichmachung zugelassen worden ist.

IV. Verwaltung der Steuer.

§ 15.

(1) Die örtliche Verwaltung der Schlachtsteuer liegt den Schlachtsteuerstellen ob.

(2) Schlachtsteuerstellen sind in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in den Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Landrat bedient sich nach näherer Anordnung der Ausführungsbestimmungen der Gemeindevorstände als Hilfsstellen.

(3) Der Finanzminister kann Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden zu Schlachtsteuerstellen bestellen.

(4) Die Veranlagung der Schlachtsteuer wird namens der Schlachtsteuerstellen von den Beschauern, die Freiveranlagung bei steuerfreien Hausschlachtungen von den Gemeindevorständen vorgenommen.

(5) Die örtliche Verwaltung der Ausgleichsteuer liegt gemäß Anordnung des Reichsministers der Finanzen auf Grund des § 18 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung den Zollbehörden ob.

§ 16.

Die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung einschließlich der Vorschriften über das Strafrecht und Strafverfahren finden mit folgenden Maßnahmen sinngemäße Anwendung:

Dr. Grunau, Holten. str. 123/3
R 30

1. An die Stelle der Finanzämter treten für die Schlachtsteuer die Schlachtsteuerstellen.
2. An die Stelle der Landesfinanzämter treten für die Schlachtsteuer die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.
3. Die oberste Leitung steht unbeschadet der Vorschriften des § 19 der Reichsabgabenordnung dem Finanzminister zu. Er hat die Befugnisse, die in der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen oder der Reichsregierung beigelegt sind; die dort vorgesehene Zustimmung des Reichsrats fällt fort. Der Finanzminister hat sich vor dem Erlasse von Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister ins Benehmen zu setzen.
4. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.
5. Der Steueraufsicht unterliegt, wer Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt oder Fleisch einführt.
6. Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entfällt, wenn dieselbe Handlung nach den Vorschriften der Gesetze über Zölle oder Einfuhrverbote strafbar ist.

§ 17.

(1) Für die örtliche Verwaltung der Steuer wird den Kreisen und Gemeinden eine Vergütung bis zu 4 vom Hundert des örtlichen Aufkommens gewährt. Die Höhe und die Verteilung zwischen Landkreis und Gemeinde werden durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, dem Veranlagungspersonale Sondervergütungen zu gewähren.

V. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister Veranlagung und Entrichtung der Schlachtsteuer anderweitig zu regeln.

§ 19.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister für Fleisch, das gewerbsmäßig aus Preußen ausgeführt wird, Befreiung von der Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer oder ihre Erstattung vorzusehen.

§ 20.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Landwirtschaftsminister für Schlachtungen, die in Grenzorten vorgenommen werden, Ausnahmebestimmungen zu treffen.

§ 21.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einfuhr von Fleisch einschließlich Fleisch- und Wurstwaren, das aus deutschen Ländern stammt, die eine der preußischen Schlachtsteuer entsprechende Steuer vom Fleischverbrauch nicht erheben, einer Ausgleichsteuer zu unterwerfen und hierfür nähere Bestimmungen zu treffen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis für den achtseitigen Bogen** oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.